



Kreisverband Ilm-Kreis

## Satzung

NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Thüringen e.V.,  
Kreisverband Ilm-Kreis e. V.  
*Fassung vom 01. Februar 2020*

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein trägt den Namen „NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Thüringen e.V., Kreisverband Ilm-Kreis“. Er hat seinen Sitz in Ilmenau und ist dort im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Das Logo des Vereins wird von der Bundesvertreterversammlung des NABU (BVV) festgelegt und ist in der Anlage zur Bundesverbandssatzung des NABU dargestellt.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Arten- und Biotopschutzes und das Eintreten für die Belange des Umweltschutzes.
- (2) Der Verein betreibt sein Anliegen auf wissenschaftlicher Grundlage. Seine Aufgaben sind insbesondere:
  - a) Schutz aller wildlebenden Pflanzen- und Tierarten auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und aktiver praktischer Naturschutzarbeit;
  - b) Förderung des Naturschutzes, insbesondere auch außerhalb von Schutzgebieten;
  - c) Pflege, Erweiterung und Neuanlage von Lebensräumen für im Bestand bedrohte Pflanzen- und Tierarten;
  - d) Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens in der Öffentlichkeit, u.a. durch Wahrnehmung von Bildungsaufgaben mit Schwerpunkt Jugendarbeit;
  - e) Mitwirkung bei Planungsaufgaben, die für den Schutz der Natur bedeutsam sind sowie Abwehr von Gefahren, die sich aus einer übermäßigen Nutzung und Schädigung des Naturhaushaltes ergeben;
  - f) Zusammenarbeit mit den staatlichen Verwaltungen gemäß der genannten Aufgaben;
  - g) Zusammenarbeit mit staatlichen und privaten Natur- und Umweltschutzorganisationen, Instituten sowie Einzelpersonen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

- (3) Der NABU Ilm-Kreis ist die im Ilmkreis arbeitende Gliederung des NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Thüringen e.V.. Er erkennt die Satzung des Bundes- und Landesverbandes an und unterstützt diese in ihrer Arbeit.
- (4) Der NABU Ilm-Kreis ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder die ein damit unvereinbares Verhalten offenbaren, können wegen vereinschädigendem Verhalten aus dem Verband ausgeschlossen werden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der NABU Ilm-Kreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des NABU Ilm-Kreis dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Nach ihrem Zufluss sind sie grundsätzlich zeitnah zu verwenden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des NABU Ilm-Kreis.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des NABU Ilm-Kreis fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Finanzmittel**

- (1) Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden überwiegend durch Beiträge der Mitglieder, Spenden sowie durch sonstige Zuwendungen aufgebracht.
- (2) Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird durch die Bundesvertreterversammlung festgesetzt und ist dem Bundesverband geschuldet.
- (3) Die Untergliederungen erhalten zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben vom Landesverband Mittel, sofern steuerliche Freistellungsbescheide vorliegen. Die Höhe der Zuweisungen für die Untergliederungen des NABU Thüringen regelt die Landesvertreterversammlung. Über die Aufteilung der Anteile, die dem Kreisverband verbleiben, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des NABU Ilm-Kreis keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **§ 5 Geschäftsjahr und Rechnungswesen**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für die Kassenführung und das Rechnungswesen ist der/die Schatzmeister/in zuständig. Er/Sie hat den Kassenbericht mündlich gegenüber dem Vorstand, schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung zu erstatten.
- (3) Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch die Kassenprüfenden, die für zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

### **§ 6 Mitgliedschaft und Mitgliedschaftsrechte**

1. Der NABU bietet folgende Mitgliedsformen:

- a) Ordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichten.
  - b) Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder werden gemäß der Ehrungsordnung ernannt.
  - c) Korporative Mitglieder.
  - d) Korrespondierende Mitglieder. Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit und Erfahrung in Fragen des Natur- und Umweltschutzes mit dem NABU in Gedankenaustausch stehen, können vom Präsidenten und der Präsidentin zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden.
  - e) Kindermitglieder. Kindermitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres.
  - f) Jugendmitglieder. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder zwischen dem 14. Lebensjahr und dem vollendeten 27. Lebensjahr.
  - g) Familienmitglieder. Der Partner eines ordentlichen Mitglieds und die zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres können Familienmitglied werden. Familienmitglieder sind vom Bezug der Mitgliederzeitschrift ausgenommen.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Mit der Aufnahme entsteht die Mitgliedschaft im Gesamtverband in einer der in § 6 Abs. 2 genannten Mitgliedschaftsformen. Die Mitgliedschaft im Gesamtverband ist verbunden mit dem Recht, alle Veranstaltungen und Einrichtungen des NABU zu besuchen, sofern die zuständigen Organe nichts anderes entscheiden. Jedes Mitglied erwirbt zugleich die Mitgliedschaft in der Untergliederung, die für dessen Hauptwohnsitz zuständig ist, es sei denn, das Mitglied wünscht die Zuordnung zu einer anderen Gliederung. An Wahlen und Abstimmungen können nur die Mitglieder oder Delegierten ihrer jeweiligen Untergliederung teilnehmen.
  3. Über die Aufnahme von natürlichen Personen als Mitglied entscheidet der Vorstand der Untergliederung, die vom Mitglied gewünscht wird oder für dessen Hauptwohnsitz zuständig ist, oder der Vorstand einer übergeordneten Gliederung oder das Präsidium. Über die Aufnahme korporativer Mitglieder entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesverband.
  4. Die Mitgliedschaft in einer Untergliederung gemäß § 7 (1) begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen und im Bundesverband.
  5. Das aktive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied sind. Das passive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Korporative Mitglieder haben das aktive Wahlrecht und nehmen es mit einer Stimme wahr. Alle Mitgliedsrechte einschließlich der Ausübung von Vorstandsämtern sind höchstpersönlich wahrzunehmen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im NABU enden auch alle Ämter.
  6. Die Mitgliedschaft endet:
    - a) durch Widerruf der Aufnahme binnen vier Monaten durch das aufnehmende Organ, die Frist beginnt mit dem Versand des Mitgliedsausweises durch die Bundesgeschäftsstelle.
    - b) durch Austritt. Er ist jederzeit und fristlos möglich. Ein Anspruch auf bereits geleistete Beitragszahlungen besteht nicht.
    - c) durch Ausschluss durch die Schiedsstelle wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder Verstoßes gegen die Ziele des NABU.
    - d) durch Streichung von der Mitgliederliste durch das Präsidium bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung.

- e) Endet die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds, erlöschen auch die zugehörigen Familienmitgliedschaften.

## **§ 7 Gliederung und territorialer Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Kreisverband wirkt im Ilm-Kreis und fasst seine Mitglieder in Ortsverbänden und Einzelmitgliedschaften zusammen. Innerhalb der territorialen Gliederung können sich die Mitglieder in Fach- und Arbeitsgruppen zusammenschließen. Gründung und Änderung der Untergliederungen bedürfen der Zustimmung des Kreis- bzw. Landesverbandes.
- (2) Die Untergliederungen können die Eigenschaft selbständiger, rechtskräftiger Vereine mit eigenen Satzungen haben, die in Übereinstimmung mit Kreis- und Landessatzung stehen und von den Vorständen des Kreis- und Landesverbandes gebilligt werden müssen. Der Name der Untergliederung besteht aus dem vollen Namen des NABU und einem Regionalzusatz; ebenso wird dessen Logo übernommen. Die Untergliederungen können auch die Kurzfassung NABU mit örtlichem Zusatz verwenden.
- (3) Die Untergliederungen sind an die Beschlüsse und Weisungen von Kreis- und Landesverband gebunden. Dies gilt nicht für Beschlüsse und Weisungen, die das Vermögen rechtskräftiger Untergliederungen betreffen.
- (4) Innerhalb des Kreisverbandes können die Mitglieder auch landes- oder bundesweit mitarbeiten.

## **§ 8 Organe**

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle im Ilm-Kreis wohnhaften Mitglieder des Naturschutzbundes an.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie ist zuständig für:
  - a) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - b) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Genehmigung der Arbeits- und Haushaltspläne,
  - d) die Behandlung und Beschlussfassung von Satzungsänderungen und sonstigen Anträgen,
  - e) die Wahl der Delegierten für die Landesvertreterversammlung
  - f) die Auflösung des Kreisverbandes.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. einem Stellvertreter mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Einberufung wird auf der Homepage des NABU-Ilm-Kreis e.V., dem Amtsblatt und in der Presse bekanntgegeben.
- (4) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 30 % der Mitglieder anzuberaumen.

- (5) Jede vorschriftsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (7) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen.
- (8) Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (9) Über die Mitgliederversammlungen des Kreisverbandes sind Niederschriften anzufertigen, die vom/von der jeweiligen Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen sind. Der/die Schriftführer/in wird von der Versammlung benannt.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem/der Vorsitzenden,
  - b) dem/der 1. Stellvertreter/in,
  - c) dem/der 2. Stellvertreter/in,
  - d) dem/der Schatzmeister/in,
  - e) dem/der Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Der Vorstand erteilt die Richtlinien für die Verbandsarbeit, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte nach der Satzung.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Zu seinen regelmäßigen Beratungen kann der Vorstand die Vorsitzenden der Ortsverbände oder Fachgruppen sowie weitere Mitglieder des Naturschutzbundes hinzuziehen.

Die anwesenden Vorsitzenden der Ortsverbände besitzen jedoch nur dann Stimmrecht, wenn ihre Belange unmittelbar betroffen sind.
- (5) Der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/innen haben Einzelvertretungsvollmacht. Der/die Schatzmeisterin und ein aus dem Vorstand zu benennendes Mitglied sind im finanziellen Zahlungsverkehr unterschriftsberechtigt.
- (6) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Die Wahl in den Untergliederungen erfolgt in der gleichen Periode.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf einer Amtsperiode vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied bestimmen, dessen Amtszeit mit Ablauf der Wahlperiode endet.

## **§ 11 Aufrechterhaltung der innerverbandlichen Ordnung**

- (1) Die Vorstände der NABU-Gliederungen sorgen in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Beachtung und Durchsetzung der innerverbandlichen Regeln aus Satzungen und Ordnungen gemäß §13 der Bundessatzung in der jeweils gültigen Fassung. Es ist die Aufgabe des Kreisvorstandes, die innerverbandliche Ordnung aufrecht zu erhalten.

## **§ 12 Schiedsstelle**

- (1) Die Befugnisse und Arbeitsweise der Schiedsstelle gemäß §14 der Bundessatzung richten sich nach der Bundessatzung in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 13 Ordnungen und Richtlinien**

- (1) Der NABU kann sich zur Regelung der verbandsinternen Abläufe Ordnungen und Richtlinien geben. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung sind die gemäß Satzung dazu vorgesehenen Organe des Bundesverbands zuständig.
- (2) Die von der Bundesvertreterversammlung auf Grund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien gemäß §19 der Bundessatzung in der jeweils gültigen Fassung sind für die Gliederungen und die Mitglieder bindend.

## **§ 14 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Jede Tätigkeit im Rahmen der Mitgliedschaft im NABU ist ehrenamtlich, soweit nicht nachstehend oder durch gesonderte Vereinbarung etwas anderes geregelt ist.
- (2) Angemessene Auslagen, die bei ehrenamtlicher Tätigkeit entstanden sind, werden bei Nachweis oder Glaubhaftmachung erstattet.
- (3) Der Vorstand kann jeweils für seinen Zuständigkeitsbereich beschließen, dass ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Ehrenamtpauschale im Sinne des Einkommensteuergesetzes erhalten.
- (4) Bedienstete des NABU auf Regional-, Bezirks-, Kreis- oder Ortsebene können nicht Mitglied eines Landes-, Regional-, Bezirks-, Kreis- oder Ortsvorstandes sein.
- (5) Die Organe des NABU sind beschlussfähig, wenn zu ihren Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen wurde, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (6) Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle anzufertigen, die die gefassten Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Versammlung wiedergeben. Das Protokoll ist von der jeweiligen Versammlungsleitung und einem von ihr bestellten Protokollführer/-in zu unterzeichnen. Das Protokoll wird den Mitgliedern des entsprechenden Gremiums zugestellt.
- (7) Zur Mitgliederversammlung sind der Landesvorstand und der Landesgeschäftsführer einzuladen. Der Landesvorstand und das Präsidium haben das Recht an Mitgliederversammlungen von Untergliederungen teilzunehmen. Sie haben Rede-, aber kein Stimmrecht.
- (8) Soweit diese Satzung nicht besondere Bestimmungen enthält bzw. unzulässige Bestimmungen enthalten sollte, gelten die jeweiligen Bestimmungen der Bundesverbandssatzung.

## **§ 15 Wahlen und sonstige Beschlussfassung**

- (1) Bei Wahlen und sonstigen Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt, auf Verlangen von einem Drittel der Stimmberechtigten einer Versammlung finden

Abstimmungen und Wahlen geheim statt. Der Versammlungsleiter kann Sammelabstimmung bestimmen, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.

- (2) Bei Wahlen sind Einzelwahl und verbundene Einzelwahlen zulässig.
- (3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält bei mehreren Kandidaten/innen kein/e Bewerber/in diese Mehrheit, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.
- (4) Bei verbundenen Einzelwahlen können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Bewerber gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Gewählt sind die Bewerber, die die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigen, in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl. Sind nicht ausreichend Bewerber mit der Mehrheit der gültigen Stimmen gewählt, so findet unter den nicht gewählten Bewerbern ein zweiter Wahlgang statt, in dem die relative Mehrheit ausreicht.

## **§ 16 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des NABU Ilm-Kreis kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung bleibt die Mitgliedschaft der einzelnen Mitglieder im Bundesverband und in den rechtlich selbstständigen Untergliederungen des Landesverbandes bestehen.

## **§ 17 Vermögensbindung**

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V. – Landesverband – der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Bei Auflösung von Untergliederungen fällt deren Vermögen an eine in der Satzung der Untergliederung genau zu bezeichnende Gliederung des NABU Thüringen oder den Landesverband.

## **§ 18 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung auf der Mitgliederversammlung am 01.02.2020 beschlossen und tritt mit Eintragung beim Registergericht in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung in der Fassung vom 18.02.2017.